

**fair** – gewaltfrei und selbstbestimmt e.V.

Frankendamm 5, 18439 Stralsund  
03831/6679363  
fair@miss-beratungsstelle.de

#Mut  
#Intuition  
#Sicherheit  
#Selbstbestimmung



**M. I. S. S.**

# Sachbericht

**über die Querschnittsaufgaben der Psychosozialen  
Prozessbegleitung für den Landgerichtsbezirk Stralsund**

**für den Zeitraum 01.01.-31.12.2022**

## **Gliederung**

1. Einleitung

2. Vernetzung und Kooperation

2.1 Vernetzung und Kooperation mit Prozessbeteiligten des Strafverfahrens

2.2 Vernetzung und Kooperation mit Prozessbegleiter:innen

3. Öffentlichkeitsarbeit

4. Psychosoziale Prozessbegleitung außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens

5. Ausblick

## 1. Einleitung

**«Wenn die Politik zögert, ist das den Opfern schwerer Straftaten und auch ihren Angehörigen nicht zu erklären»<sup>1</sup>**

Jaqueline Bernhardt, Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Im Berichtszeitraum wechselte die Zuständigkeit für das Projekt über welches hier berichtet wird, zum Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz M-V. Im Koalitionsvertrag der Regierungskoalition in Mecklenburg-Vorpommern ist das Thema den Angaben zufolge verankert. Das speist die Hoffnung auf Fortentwicklung der psychosoziale Prozessbegleitung.

Die Psychosoziale Prozessbegleitung als „Gehilfin der Justiz“ ist nun bereits seit 5 Jahren durch das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) geregelt. Im Rahmen der durch die Projektfinanzierung dieser Querschnittsaufgaben finanzierten Tätigkeiten der Vernetzungs- und Kooperationsarbeit wurde das gesetzliche Tätigkeitsfeld ergänzt sowie damit teilweise erst ermöglicht. Die für die geschädigten Zeuginnen und Zeugen bürokratische Regelung der Antragstellung auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung bei einem Gericht stellt eine Hürde dar, welche viele Geschädigte nicht überwinden können. Hier mangelt es in der Praxis an Informationen über die Möglichkeiten/das Vorhandensein von Prozessbegleitung und die Antragstellung dieser. Um diese Bedingungen zu verändern, bedarf es vieler Unterstützer\*innen aus den verschiedensten Berufsgruppen, welche in Kontakt mit geschädigten Zeug\*innen stehen.

Aus folgendem Zitat des Berichtes des Bundesministeriums der Justiz wird deutlich, dass es hier einen Informations- und Fortbildungsbedarf auf Seiten der Justiz gibt.

*„Angesichts der durchweg positiven Resonanz der Rechtsanwender, die mit der psychosozialen Prozessbegleitung schon gearbeitet haben, dürfte die Zurückhaltung auch eher an in größeren Teilen noch fehlender Bekanntheit und Vertrautheit mit dem Institut als an tatsächlichen negativen Erfahrungen liegen. Insbesondere ist in keinem Fall berichtet worden, dass seitens Gericht oder Staatsanwaltschaft Unzufriedenheit mit der psychosozialen Prozessbegleitung geäußert geschweige denn diese als überflüssig, lästig oder gar schädlich angesehen worden wäre.*

*Aufgabe für die Zukunft wird mithin neben der im Anschluss dargestellten Öffentlichkeitsarbeit auch sein, Strategien zu entwickeln, um die Bekanntheit der psychosozialen Prozessbegleitung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften beispielsweise durch Informations- und Fortbildungsangebote zu steigern.“<sup>2</sup>*

---

<sup>1</sup> <https://www.sueddeutsche.de/panorama/justiz-schwerin-bernhardt-psychosoziale-prozessbegleitung-staerken-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220522-99-385616>

<sup>2</sup> BERICHT DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ  
ZUR PSYCHOSOZIALEN PROZESSBEGLEITUNG AN DEN NATIONALEN NORMENKONTROLLRAT, Seite 11

## 2. Vernetzung und Kooperation

Im Berichtszeitraum wurde der konzeptionell vorgesehenen aktiven Vernetzung mit verschiedenen Professionen aus dem sozialen, pädagogischen, juristischen und medizinischen Bereich Raum gegeben, in dem in Arbeitskreisen und Fachaustauschen umfassend über die Psychosoziale Prozessbegleitung und deren Antragsprozedere informiert wurde. Ein Teil dieser Kontakte wurden aufgrund von Kontaktbeschränkungen telefonisch sowie über Videokonferenzen geführt.

Unsere Mitarbeiterin trat in Kontakt mit Kooperationspartner\*innen folgender Institutionen und Arbeitskreise.:

- o Landgericht Stralsund,
- o Amtsgericht Greifswald,
- o Amtsgericht Stralsund,
- o Staatsanwaltschaft Stralsund,
- o Nebenklageanwältinnen und -anwälte,
- o Weißer Ring Stralsund, Nordvorpommern und Rügen,
- o Regionales Netzwerk gegen Häusliche und Sexualisierte Gewalt des Landkreises Vorpommern-Rügen,
- o Landesarbeitsgemeinschaft der Fachberatungsstellen gegen Sexualisierte Gewalt MV,
- o Sozialdienst der Helios Kliniken,
- o Träger der Jugendhilfe der Region,
- o Team der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- o Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen.

### 2.1 Vernetzung und Kooperation mit Prozessbeteiligten des Strafverfahrens

Um über die Herausforderungen der Psychosozialen Prozessbegleitung in den Austausch zu gehen, reisten Frau Drews (Querschnittsbeauftragte Landgerichtsbezirk Rostock) und Frau Pellehn im Mai 2022 zur **Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz** nach Schwerin. Im Gespräch wurde über Erfahrungen und Herausforderungen aus der Praxis berichtet sowie über die bundesweit diskutierten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Prozessbegleitung.

Im Evaluationsbericht des Justizministeriums M-V über die psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern sowie als Ergebnis des am 22.10.21 stattgefundenen Fachgespräches Psychosoziale Prozessbegleitung in der Polizeiinspektion in Stralsund wird auf die wichtige **Lotsenfunktion der Polizei** für die Beantragung der Psychosozialen Prozessbegleitung hingewiesen. Dies wurde im Rahmen der Querschnittstätigkeiten zum Anlass genommen in diesem Bereich Verbesserungen anzuregen. Im Berichtszeitraum wurden die Leitungen der Polizeiinspektion Stralsund, Kriminalpolizeiinspektion Anklam, Kriminalkommissariat Stralsund, Polizeipräsidium Neubrandenburg sowie Staatsanwaltschaft Stralsund angeschrieben und um Austausch zur Thematik gebeten.<sup>3</sup> In Reaktion auf diese Schreiben fand im **November 2022 ein Kooperationsgespräch** mit dem neuen Polizeiinspektionsleiter Stralsund Herrn Dittschlag, der Opferschutzbeauftragten der Polizei, der KK Leiterin, der Rechtsanwältin Katharina Lüth und Frau Pellehn statt. Im Ergebnis des Gespräches wurde eine

---

<sup>3</sup> Siehe Anlage 1

Intensivierung der polizeilichen Belehrungs- und Informationspflicht für Betroffene sowie eine Verstärkung dieser Kooperation in Aussicht gestellt.

Im Dezember 2022 führten die 4 aktiven Prozessbegleiterinnen unseres Bundeslandes ein **Kooperationsgespräch mit der aussagepsychologischen Fachpsychologin** für Rechtspsychologie Dr. phil. Evelin Werner in ihrer Begutachtungspraxis in Rostock. Es ging darum, Arbeitsaufgaben, Haltungen und Kooperationen der beiden Professionen auszuloten.

## 2.2 Vernetzung und Kooperation mit Prozessbegleiter:innen

Gemeinsam mit der Beauftragten für die Querschnittsaufgaben der Psychosozialen Prozessbegleitung für den Landgerichtsbezirk Rostock wurde die **Landesarbeitsgemeinschaft** der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter M-V (LAG) weitergeführt. Im Berichtszeitraum fanden **zwei Videokonferenzen** zur Vernetzung und zum fachlichen Austausch der in M-V tätigen Prozessbegleiter\*innen sowie **5 telefonische Fachaustausche** statt. Deutlich wurde, dass es große Unterschiede im Tätigwerden der für M-V anerkannten Prozessbegleiter\*innen gibt. In der Praxis arbeiten von den 12 gelisteten Prozessbegleiter\*innen lediglich 5 Personen tatsächlich in den Verfahren. Und davon wiederum sind es lediglich 4 Personen, welche regelmäßig (in mindestens 2 Verfahren im Monat) tätig werden.

Für die im Landgerichtsbezirk Stralsund tätigen Prozessbegleiter\*innen fanden im Berichtszeitraum **8 Fallkonferenzen** via ZOOM zur Reflektion über die eigene Arbeit statt. Es ist gelungen einen regelmäßigen Termin einmal monatlich zu installieren, der von den 3 Prozessbegleiterinnen im LG-Bezirk gut angenommen wird.

Seit Juli 2022 lädt Frau Pellehn einmal monatlich die bundesweit tätigen Prozessbegleiter:innen des Bundesverbandes Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. zum Fach- und Vernetzungsaustausch ein. Im Berichtszeitraum moderierte sie **6 zweistündige Videokonferenzen**.

## 3. Öffentlichkeitsarbeit

Grundlegendes Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist es, den seit 01.01.2017 in Kraft getretenen Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung in der Öffentlichkeit bekannter zu machen.

Gemeinsam mit der Beauftragten für die Querschnittsaufgaben der Psychosozialen Prozessbegleitung für den Landgerichtsbezirk Rostock hat unsere Mitarbeiterin das **Netzwerk NO! Netzwerk Opferschutz M-V** gegründet. In diesem Netzwerk arbeiten Nebenklagevertreter:innen und Prozessbegleiter:innen aus Mecklenburg-Vorpommern zusammen mit dem Ziel, Opfer im Strafverfahren bestmöglich zu unterstützen und rechtlich gut zu begleiten. Im Berichtszeitraum, fanden dazu 5 Videokonferenzen statt. Die website unseres Netzwerkes ist nun online und monatlich erscheinen Blogartikel.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> <https://www.no-mv.de/blog-index.php>

Um den Flyer des Justizministeriums mit unseren Adressen zu ergänzen, ließen wir Aufkleber drucken. Die Flyer wurden an Polizei, Staatsanwaltschaften sowie in weiteren Netzwerken verteilt.

Informationen zur Prozessbegleitung wurden auf unserer Webseite aktualisiert. Das neue Logo, welches wir entwickelten, wird nun auch für das Projekt der Querschnittstätigkeiten verwendet. Wir haben Pflasterheftchen für die Öffentlichkeitsarbeit drucken lassen, welche einen niedrigschwelligen Zugang herstellen können.

#### **4. Psychosoziale Prozessbegleitung außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens**

Im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens leisteten wir Beratung der Unterstützungssuchenden vor Anzeigeerstattung mit:

- o Informationen über den Ablauf der polizeilichen Vernehmung sowie über Rechte und mögliche Opferschutzmaßnahmen,
- o Allgemeinen Hinweisen auf Bedeutsamkeit von Beweismitteln,
- o Kontaktvermittlung und ggf. Begleitung zur Anzeigeerstattung (Hinweis auf Besonderheiten der verletzten Zeugin/des Zeugen z. B. Behinderung, Migrationshintergrund etc)
- o Informationen über die Möglichkeit einer anwaltlichen Vertretung und Begleitung
- o Kontaktvermittlung zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten z.Bsp. zum Weissen Ring
- o Gespräche mit Angehörigen und anderen Bezugspersonen

Es hat sich gezeigt, dass insbesondere die Unterstützung bei der Antragstellung für eine psychosoziale Prozessbegleitung von geschädigten Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren nachgefragt wurde.

Um den Zugang zur Beiordnung zu erleichtern wurde ein Antragsformblatt entworfen und Kooperationspartner\*innen zur Verfügung gestellt.

Im Berichtszeitraum ist deutlich geworden, dass nicht für den ganzen Bereich des Landgerichtsbezirkes Stralsund fallbezogene Leistungen nachgefragt wurden. Fallbezogene Unterstützungsleistungen für Betroffene außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens sind durch uns nur zu leisten, wenn die Betroffenen nach Stralsund, Ribnitz-Damgarten oder Bergen fahren können. Aufgrund der Größe der Region ist dies für den östlichen Teil des Landgerichtsbezirkes Stralsund fast unzumutbar, da es sich um Wegstrecken von über 100 km handelt.

Im Berichtszeitraum wurden außerhalb des Strafverfahrens 6 Klient\*innen unterstützt.

## 5. Ausblick

Das Projekt Querschnittsaufgaben der Psychosozialen Prozessbegleitung für den Landgerichtsbezirk Stralsund hat dazu beigetragen, den nunmehr seit 5 Jahren bestehenden Rechtsanspruch auf Prozessbegleitung weiter bekannt zu machen. Es ist sehr hilfreich für die Umsetzung der Querschnittstätigkeiten, dass unsere Mitarbeiterinnen in der Prozessbegleitung, die über die Fallpauschalen des Psych PBG abgerechnet wird, in den Strafverfahren tätig ist. In jeder Verhandlung wird die Vernetzung für die und die Akzeptanz der psychosozialen Prozessbegleitung erhöht.

Im Evaluationsbericht des Justizministeriums M-V über die psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern wird mehrfach darauf verwiesen, dass Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte auf die vermehrte Inanspruchnahme der psychosozialen Prozessbegleitung durch Informationsweitergabe und Hilfe bei der Antragstellung hinarbeiten sollten. Dazu bedarf es offensichtlich struktureller Regelungen, die es nicht dem Ermessen der einzelnen Personen überlässt, wie diese Informationspflicht umgesetzt wird.

Seit 4 Jahren stehen verbesserte bundesgesetzliche Regelungen für die Prozessbegleitung auf der Agenda der Politik. Seit 3,5 Jahren jagt eine Krise die Nächste. Bleibt zu hoffen, dass in der Legislaturperiode des 20. Deutschen Bundestages die Gesetzesänderung des PsychPBG verabschiedet werden wird. Damit steht oder fällt auch die Kraft der Prozessbegleitung bundesweit und in unserem Land und die Möglichkeiten dieses Projektes.

26.04.2023 Ina Pellehn

Stralsund, den 17.08.22

Polizeipräsidium Neubrandenburg  
Polizeipräsident Thomas Dabel  
Stargarder Straße 6  
17033 Neubrandenburg

### **Information der Betroffenen von Straftaten über die Rechte der Geschädigten**

Sehr geehrter Herr Polizeipräsident Dabel,

als Prozessbegleitung mit dem Schwerpunkt sexualisierte Gewalt und Rechtsanwältin unterstützen wir Geschädigte entsprechender Straftaten. Dabei haben wir nicht nur den konkreten Einzelfall im Blick, sondern auch, ob und wie Verletztenrechte in der Praxis umgesetzt werden.

Die Strafprozessordnung normiert inzwischen eine Vielzahl von Informations-, Schutz- und Beteiligungsrechten zugunsten Betroffener. Dennoch zeigt sich in unserer täglichen Arbeit, dass zu viele Opfer von Straftaten keine angemessene Unterstützung erhalten.

Das Ziel aller für das Opferrecht relevanten Akteure muss jedoch sein, dass bestehende Rechtsansprüche auch zur Anwendung kommen und insbesondere die schutzbedürftigsten Betroffenen unter ihnen gestärkt werden.

Dazu soll dieses Schreiben einen Beitrag leisten.

Damit ein Opferzeuge seine Rechte wahrnehmen kann, muss er diese zuerst kennen. Gemäß § 406 i StPO sind Verletzte deshalb möglichst frühzeitig und schriftlich über ihre Befugnisse im Ermittlungs- und Strafverfahren zu unterrichten. Wenden sich Betroffene also mit ihren Anliegen zuerst an die Polizei, ist diese also in der Pflicht.

Uns ist jedoch aufgefallen, dass Geschädigte, die bereits Kontakt zu den Ermittlungsbehörden hatten, oft gar nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig über ihre Rechte informiert wurden. In den hier gemeinten Fällen wurde der Bedarf an sozialpädagogischer und rechtlicher Unterstützung zwar über andere Helfer, wie beispielsweise die Interventionsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt, an uns herangetragen und die Betroffenen gelangten auf diese Weise an die für sie so wichtigen Informationen. Da die Interventionsstelle aber nur involviert wird, wenn häusliche Gewalt (mit) im Spiel ist, gelangen auf diesem Weg nur Einzelfälle zu uns.

Nach dem Willen des Gesetzgebers darf es aber gerade **nicht** vom Zufall und den Gesamtumständen abhängen, ob Opfer Informationen über ihre Rechte erhalten oder nicht.



Ausgehend von diesem Befund möchten wir mit dem vorliegenden Schreiben erneut und nachdrücklich auf einen Mechanismus hinwirken, der sicherstellt, dass Geschädigte - insbesondere diejenigen nebenklage- und beiordnungsfähiger Delikte - in der Praxis zu ihrem gesetzlichen Informationsrecht gelangen. Sofern wir dies bereits in anderen Zusammenhängen versucht haben, erhielten wir die Auskunft, dass die Information der Geschädigten durch die Opferschutzbeauftragten der Polizei standardisiert erfolgen soll. Nach unserer Wahrnehmung gelingt dies bisher leider nur in wenigen Ausnahmefällen.

Uns ist selbstverständlich bewusst, dass die Umsetzung des Informationsrechts in die Praxis eine erhebliche Herausforderung für die Ermittlungsbehörden darstellt. Psychosoziale und juristische Unterstützung von Opferzeugen dürfte jedoch nicht nur diesen selbst, sondern auch der Ermittlungsarbeit zugutekommen.

Unsere Erfahrung zeigt:

- Die Mehrheit informierter Opfer nehmen die sich ihnen bietenden Unterstützungsmöglichkeiten gut an.
- Je eher psychosoziale und juristische Unterstützung ansetzt, umso besser wirken die Hilfen.
- Für die Wirksamkeit der Unterstützung ist außerdem von entscheidender Bedeutung, dass nicht nur einzelne Opferrechte, sondern alle gleichermaßen berücksichtigt werden.

**Deshalb würden wir mit Ihnen gerne darüber ins Gespräch kommen, auf welche Wegen die gesetzgeberische Vorstellung eines informierten und deshalb mündigen Opferzeugen in Zukunft besser umgesetzt werden kann.**

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Lüth  
Rechtsanwältin

Ina Pellehn  
Psychosoziale Prozessbegleiterin

